

Satzung

die Erhebung von Entgelten für Leistungen der Feuerwehr der Gemeinde Danstedt

Aufgrund der §§ 2, 6, 8 und 44 Abs. 3 Nr. 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 05. Oktober 1993 (GVBl. S. 568), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Stärkung der kommunalen Selbstverwaltung vom 07. August 2002 (GVBl. S. 336) i.V.m. §§ 2, 6, 8 und 22 Abs. 3 des Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (BrSchG) vom 6. Juli 1994 (GVBl. S. 786), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung der Neufassung des Brandschutzgesetzes vom 07. Juni 2001 sowie den §§ 2, 5, 13 und 18 des Kommunalabgabengesetzes (KAG LSA) und § 13 a in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. S. 406), zuletzt geändert durch Art. 1 d. G. z. Änderung des KAG u. d. WasserG f. d. LSA v. 15. August 2000 (GVBl. S. 526) hat der Gemeinderat der Gemeinde Danstedt am 22.06.2004 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Grundsatz

Der Einsatz der Feuerwehr ist bei Bränden, Notständen und Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren aus Lebensgefahr unentgeltlich. Ansprüche auf Ersatz der Aufwendungen nach allgemeinen Vorschriften bei vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Verursachung von Gefahr oder Schaden und gegen den Verursacher in Fällen der Gefährdungshaftung bleiben unberührt.

§ 2

Kostenpflichtige Leistungen

- (1) Für andere Einsätze der Feuerwehr, die nicht unter § 1 fallen und die eine Pflichtaufgabe nach dem BrSchG darstellen, wird Kostenersatz erhoben. Die Feuerwehr erbringt folgende entgeltliche Pflichtaufgaben:
 - a) Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren, wobei keine Lebensgefahr besteht,
 - b) Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für Sachen bei Unglücksfällen,
 - c) Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Abs. 3 S. 2 BrSchG
 - d) Gestellung einer Brandsicherheitswache gemäß §20 BrSchG,
 - e) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung (Fehlalarm).
- (2) Kostenersatz soll nicht erhoben werden, soweit das Verlangen eine unbillige Härte wäre.
- (3) Neben den Pflichtaufgaben nach dem BrSchG werden freiwillige Leistungen durch die Feuerwehr erbracht. Dies gilt für die eigene Feuerwehr und die auf Anforderung hilfeleistenden Feuerwehren anderer Gemeinden. Insbesondere folgende freiwillige Personal- und Sachleistungen sind gebührenpflichtig:
 - a) Beseitigung von umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen, soweit keine Brandgefahr besteht,

- b) Auspumpen von Gebäuden oder Gebäudeteilen,
- c) Öffnen von Türen oder Toren (z.B. bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzügen oder Fahrzeugen),
- d) Mitwirkung bei Räum- und Aufräumarbeiten,
- e) Einfangen von Tieren, Suche nach Tieren, Entfernung von Wespen- oder anderen Insektennestern,
- f) Überlassung von Fahrzeugen, Löschmitteln, Beleuchtungskörpern oder sonstigen Rettungs- oder Hilfsgeräten,
- g) Stellung von Feuerwehrkräften mit/ohne Ausrüstung (Fahrzeuge, Geräte, Verbrauchsmittel).

(4) Ein Anspruch auf diese freiwilligen Leistungen besteht nicht.

(5) Leistungen gemäß Abs. 3 können von der vorherigen Zahlung der Gebühren oder von der Hinterlegung eines entsprechenden Betrages abhängig gemacht werden.

(6) Verzichtet der Besteller auf die Leistungen, nachdem Kräfte der Feuerwehr bereits ausgerückt sind oder machen sonstige Umstände die Leistung unmöglich, so sind die Gebühren gleichwohl in voller Höhe zu entrichten. Die Gebühren richten sich nach der tatsächlichen Inanspruchnahme der Feuerwehr und für die Zeit vom Ausrücken bis zur Rückkehr zur Feuerwache.

§ 3

Kostenersatzschuldner

(1) Kostenerstattungspflichtig ist:

→ nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a, b, d oder e der Satzung:

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 7 des SOG LSA über die Verantwortlichkeit von Personen gilt entsprechend;
2. der Eigentümer der Sache oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über die Sache ausübt, deren Zustand die Leistungen erforderlich gemacht hat; § 8 des SOG LSA über die Verantwortlichkeit von Tieren und Sachen gilt entsprechend;
3. derjenige, in dessen Auftrag oder in dessen Interesse die Leistungen erbracht werden;
4. derjenige, der vorsätzlich oder grob fahrlässig grundlos den Einsatz einer Feuerwehr auslöst.

→ nach § 2 c der Satzung:

die ersuchende Gemeinde oder Verwaltungsgemeinschaft

(2) Kostenersatzschuldner ist derjenige, der eine Leistung nach § 2 Abs. 3-6 der Satzung in Anspruch nimmt (Benutzer) oder gem. § 2 bestellt hat.

(3) Die Gemeinde verlangt nach Maßgabe dieser Satzung und des Kostentarifs, der Bestandteil dieser Satzung ist, Kostenersatz für den Einsatz der Feuerwehr und der auf Anforderung Hilfe leistenden Feuerwehren anderer Gemeinden insbesondere:

- a) von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
 - b) von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen- Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
 - c) von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten vom 27. 02. 1980 (BGBL I, S. 1550) oder gefährlichen Gütern im Sinne des Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 22. 07. 1985 (BGBL I S. 1550) oder § 19 g Absatz 5 Wasserhaushaltsgesetz vom 23. 09. 1986 (BGBL. I, S. 1529) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,
 - d) von Eigentümern, Besitzern oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit gefährlichen Stoffen und Gütern gem. Buchstabe c entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt.
 - e) für die zeitweilige Überlassung von Geräten der Feuerwehr,
 - f) für die Gestellung von Sicherheitswachen für den vorbeugenden Brandschutz.
 - g) vom Betreiber einer privaten Feuermeldeanlage, wenn durch diese ein Fehlalarm ausgelöst wird oder wenn die Auslösung des Fehlalarms durch die Nutzung öffentlicher Leitungswege verursacht wurde.
- (4) Mehrere Kostenersatzpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4

Entstehung der Kostenersatzschuld

Die Kostenersatzschuld entsteht mit Beginn der kostenersatzpflichtige Leistung (z.B. Ausrücken der Feuerwehr aus dem Feuerwehrgerätehaus, Überlassung von Fahrzeugen, Geräten oder Verbrauchsmitteln). Das gilt auch, wenn der Zahlungspflichtige danach auf die Leistung verzichtet oder wenn die Leistung aufgrund von Umständen, die nicht von den Feuerwehkräften zu vertreten sind, unmöglich wird.

§ 5

Festsetzung, Fälligkeit und Vollstreckung

- (1) Der Kostenersatz und die Gebühren werden in einem Gebührenbescheid festgesetzt. Sie werden zwei Wochen nach Bekanntgabe fällig, wenn nicht im Bescheid ein späterer Zeitpunkt bestimmt ist.
- (2) Kostenersatz wird im Verwaltungszwangsverfahren nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz der Landes Sachsen-Anhalt (VwVG LSA) in der gültigen Fassung vollstreckt.

§ 6

Berechnungsgrundlage

- (1) Kostenersatz wird nach Zahl und Dauer der eingesetzten Feuerwehkräfte, Fahrzeug-, Geräte-, sowie Sachkosten zusammengesetzt. Sie werden nach den aufgestellten Grundsätzen der folgenden Paragraphen berechnet.

§ 7

Kostenberechnung

- (1) Die Zeiten, die der Kostenfeststellung zugrundegelegt werden, beginnen mit dem Verlassen der Feuerwache und enden mit der Rückkehr zur Feuerwache bzw. mit der Rückgabe der Geräte auf der Feuerwache.
- (2) Abgerechnet wird zu § 8 nach Stunden, zu § 9 nach Betriebs - Halbstunden, zu § 10 Abs. 1 nach Stunden bzw. Tagen.
- (3) Bei Abrechnung nach Betriebs - Halbstunden wird die erste Betriebs - Halbstunde voll gerechnet. Jede angefangene weitere Betriebs - Halbstunde gilt als Betriebs - Halbstunde, wenn von ihr mehr als 5 Minuten verstrichen sind.
- (4) Bei Abrechnung nach Stunden wird die erste Stunde voll gerechnet. Jede angefangene weitere Stunde gilt als volle Stunde, wenn von ihr mehr als 10 Minuten verstrichen sind.
- (5) Tagessätze werden nur für volle Tage berechnet. Ergibt sich jedoch zu § 10 Abs. 1 aus der Anwendung des Tagessatzes eine niedrigere Gebühr als nach dem Stundenpreis, so ist der Tagessatz zu erheben.
- (6) Bei böswilligen Alarmen tritt in jedem Falle zu den Gebühren ein Zuschlag von 100,00 EUR. Als Gesamtschuldner haftet der Verursacher, bei Minderjährigen haften diese und die Erziehungsberechtigten als Gesamtschuldner.

§ 8

Kosten für Personal

- (1) Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach der Einsatzzeit. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Einsatzfahrzeuge und Geräte erforderliche machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
- (2) Für die Dauer des Einsatzes wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied entsprechend seinem Dienstgrad ein Stundenlohn nach dem Kostentarif berechnet.
- (3) Für alle Einsätze nach § 3 in der Zeit von 22.00 bis 06.00 Uhr wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 50 % erhoben. Soweit der Dienst zu ungünstigen Zeiten geleistet wird, ist auf den Stundenlohn ein Zuschlag von 25 % zu zahlen. Dienst zu ungünstigen Zeiten sind Dienste an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen, an Samstagen nach 13 Uhr, an den Samstagen vor Ostern und Pfingsten nach 12 Uhr; dies gilt auch für den 24. und 31. Dezember jeden Jahres, wenn diese Tage nicht auf einen Sonntag fallen. (§ 3 der Erbschwerniszulagenverordnung)

§ 9

Kosten für Gestellung von Fahrzeugen

- (1) Bei Einsätzen nach § 2 Abs. 2-6 werden die Fahrzeuge- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte nach der Einsatzzeit, in der sie von dem Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.
- (2) Die Kosten schließen die Verwendung des für die Hilfeleistungen notwendigen Zubehörs ein. Personalleistungen werden gemäß § 8 berechnet.
- (3) An- und Abfahrten werden innerhalb des Gemeindegebietes nicht in Rechnung gestellt. Die Betriebszeit beginnt in diesen Fällen mit dem Verlassen der Wache und endet mit der Rückkehr zur Wache.
- (4) Bei Einsätzen außerhalb des Gemeindegebietes werden für An- und Abfahrt je km 1.28 EUR berechnet.
- (5) Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge bemißt sich nach dem Kostentarif.

§ 10

Kosten für Sachleistungen

- (1) Verbrauchsmaterial wie Schaumbildner, Löschpulver, Motorenöl, Ölbindemittel werden nach dem Verbrauch zu Tagespreisen zuzüglich einer Verwaltungspauschale in Höhe von 10 % der Wiederbeschaffungskosten berechnet. Dies gilt in gleichem Maße für notwendige Entsorgungen. Für Wasser, das aus dem Leitungsnetz entnommen wurde, kommt der in Gemeinde gültige Preis zur Berechnung.

§ 11

Stundung oder Erlass der Kosten

- (1) Die Kosten können auf Antrag gestundet oder ganz bzw. teilweise erlassen werden, wenn die Einziehung als besondere Härte erscheint.
- (2) Leistungen, die dem Ausbildungs- bzw. Übungsdienst, einem überwiegend gemeinnützi- gen Zweck, der Pflege des Brauchtums oder der Förderung des Gemeinschaftslebens der Gemeinde Danstedt dienen, sind gebührenfrei.

§ 13

Entgeltansprüche

- (1) Für die Stellung von Brandsicherheitswachen gemäß § 2 d und Hilfeleistungen der Feuerwehr werden privatrechtliche Entgelte erhoben.
- (2) Das Entgelt für die Brandsicherheitswachen wird nach der Zeitspanne des tatsächlichen Sicherheitswachdienstes berechnet. Im übrigen finden die §§ 9-11 der Satzung entsprechende Anwendung.

- (3) Die entgeltpflichtigen Leistungen der Feuerwehr können von vorherigen Zahlung des Entgelts oder von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung für das Entgelt abhängig gemacht werden

§ 14 Entgeltschuldner

- (1) Zur Zahlung einer entgeltpflichtigen Leistung der Feuerwehr ist derjenige verpflichtet, der die Leistung in Anspruch genommen oder die Leistung angefordert hat oder in dessen Auftrag sie angefordert wurde. Mehrere Entgeltpflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Hinsichtlich der Entstehung der Entgeltanspruchs und seiner Fälligkeit gelten §§ 4 ff. entsprechend. Rückständige Entgelte werden gemäß den Bestimmungen des privatrechtlichen Vollstreckungsrechtes beigetrieben.

§ 15 Haftung

- (1) Die Gemeinde haftet nicht für Personen- oder Sachschäden, die durch die Benutzung von zeitweise überlassenen Fahrzeugen, Geräten oder Ausrüstungsgegenständen entstehen, wenn und soweit die Angehörigen der Feuerwehr diese nicht selbst bedienen.
- (2) Für die Beschädigung solcher Geräte haftet während der Zeit der Inanspruchnahme der Benutzer und der Besteller als Gesamtschuldner.

§ 16 Schlußbestimmungen

Die Verwaltung wird ermächtigt, die aufgeführten Kostentarife nach kostenrechnenden, marktwirtschaftlichen Gesichtspunkten aufwandsgerecht anzupassen und bei Neuanschaffung von Ausrüstungs- und/oder Ausstattungsmitteln der Feuerwehren zu erweitern (§ 22 Abs. 3 BrSchG).

§ 17 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2001 in Kraft. Gleichzeitig treten bisherige anders lautenden Regelungen außer Kraft.

Danstedt, den 22.06.2004

Richard
Bürgermeister

